FAQ | Meldedatenabgleich 2026

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio gleicht alle vier Jahre auf gesetzlicher Grundlage (§ 11 Abs. 5 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag) seine Bestandsdaten mit den Daten der Einwohnermeldeämter zu allen volljährigen Bürgerinnen und Bürgern ab. So soll geklärt werden, für welche Wohnungen bislang kein Rundfunkbeitrag entrichtet wird. Der bundesweite Meldedatenabgleich 2026 schließt an den Meldedatenabgleich aus dem Jahr 2022 an und soll die Aktualität des Datenbestands im Beitragsservice sicherstellen, damit sich auch weiterhin alle Bürgerinnen und Bürger an der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beteiligen.

1. Wann findet der Meldedatenabgleich 2026 statt?

Die für den Meldedatenabgleich 2026 erforderlichen Meldedaten werden am 8. November 2026 von den Einwohnermeldeämtern ermittelt. Dabei handelt es sich um rund 73 Mio. Datensätze. Aufgrund der Datenmenge können diese nicht auf einmal übertragen werden, sondern werden im Zeitraum vom 9. November 2026 bis voraussichtlich zum 8. Dezember 2026 sukzessive an den Beitragsservice übermittelt. Anschließend werden die behördlichen Daten mit den vorhandenen Angaben der angemeldeten Beitragszahlerinnen und Beitragszahler beim Beitragsservice abgeglichen.

2. Welche Daten werden übermittelt?

Dem Beitragsservice werden Angaben zu Namen, Adresse, Doktorgrad und Geburtsdatum sowie der Tag des Einzugs in die Wohnung von den Einwohnermeldeämtern übermittelt. Im Meldedatenabgleich 2026 werden somit nur Daten übermittelt, die den Beitragsservice grundsätzlich auch im Rahmen der anlassbezogenen Meldedatenübermittlung durch die Einwohnermeldeämter erreichen, beispielsweise nach einem Umzug oder bei Sterbefällen. Die Verarbeitung der übermittelten Daten unterliegt stets einer strengen datenschutzrechtlichen Zweckbindung.

3. Wofür werden die übermittelten Daten verwendet?

Die an den Beitragsservice übermittelten Daten werden mit den bereits vorhandenen Angaben der angemeldeten Beitragszahlerinnen und Beitragszahler beim Beitragsservice abgeglichen. Damit soll geklärt werden, für welche Wohnungen bislang kein Rundfunkbeitrag gezahlt wird.

4. Welche Personen werden angeschrieben?

Lässt sich eine volljährige Person durch den Abgleich keiner bereits beim Beitragsservice angemeldeten Wohnung zuordnen, erfragt der Beitragsservice per Brief, ob eine Anmeldung notwendig ist. Wenn die angeschriebene Person mitteilt, dass für die von ihr bewohnte Wohnung bereits der Rundfunkbeitrag entrichtet wird, werden ihre Angaben unverzüglich gelöscht. Der Beitragsservice benötigt hierfür lediglich die Beitragsnummer der Person, die den Rundfunkbeitrag für die gemeinsame Wohnung zahlt. Die ersten Schreiben versendet der Beitragsservice voraussichtlich ab dem 14. Dezember 2026.

5. Was muss man tun, wenn man angeschrieben wird?

Das Schreiben des Beitragsservice enthält die Bitte, die benötigten Angaben zur eigenen Wohnung unter rundfunkbeitrag.de/meldedaten mitzuteilen (dazu einfach den QR-Code auf dem Schreiben scannen) oder den beigefügten Antwortbogen auszufüllen und an den Beitragsservice zurückzusenden. Teilt die angeschriebene Person mit, dass bereits eine Mitbewohnerin oder ein Mitbewohner den Rundfunkbeitrag für die Wohnung zahlt, und gibt sie die entsprechende Beitragsnummer an, werden alle Angaben dieser Person unverzüglich gelöscht. Sofern die Wohnung bislang nicht auf die angeschriebene Person oder eine Mitbewohnerin oder einen Mitbewohner angemeldet ist, kann sie auf diesem Weg angemeldet werden.

6. Muss der Rundfunkbeitrag gegebenenfalls nachgezahlt werden?
Entscheidend ist hier das Einzugsdatum: Wenn bislang keine Person für die Wohnung einen Rundfunkbeitrag bezahlt, dann sollte die angeschriebene Person das Einzugsdatum im Online-Formular oder auf dem beiliegenden Antwortbogen vermerken. Grundsätzlich wird ab diesem Datum dann der Rundfunkbeitrag für die Wohnung berechnet. Der bundesweite Meldedatenabgleich 2026 schließt an den vorangegangenen Meldedatenabgleich an, der 2022/2023 durchgeführt wurde. Eine rückwirkende Anmeldung im Rahmen des Meldedatenabgleichs 2026 erfolgt daher frühestens zum 1. Januar 2024.

7. Wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung und/oder eine Ermäßigung vorliegen, können diese auch rückwirkend geltend gemacht werden?
Ja, wenn die angeschriebene Person Anspruch auf Befreiung aus sozialen Gründen oder auf Ermäßigung aus gesundheitlichen Gründen hat, kann dieser rückwirkend für bis zu drei Jahre geltend gemacht werden. Maßgeblich für den rückwirkenden Zeitraum sind auch hier das Einzugsdatum in die Wohnung sowie der Zeitpunkt, ab dem die Voraussetzungen für die Befreiung und/oder die Ermäßigung vorliegen.

8. Was passiert, wenn die angeschriebenen Personen nicht auf die Schreiben des Beitragsservice reagieren?
Bleibt eine Rückmeldung aus, wird die angeschriebene Person automatisch durch den Beitragsservice zum Rundfunkbeitrag angemeldet. Sie erhält ein Beitragskonto und wird zur Zahlung aufgefordert. Erfolgt auch daraufhin weder eine Rückmeldung noch eine Zahlung, werden die ausstehenden Rundfunkbeiträge per Bescheid festgesetzt. Bleibt eine Reaktion weiterhin aus, folgen eine Mahnung und gegebenenfalls die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens.

9. Wann werden die Daten wieder gelöscht?
Im Zuge des Meldedatenabgleichs werden alle Informationen schnellstmöglich verarbeitet und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen wieder gelöscht. Gesetzlich geregelt ist, dass ungeprüfte Daten spätestens nach zwölf Monaten zu löschen sind. Einige Daten können auch bereits nach wenigen Wochen wieder gelöscht werden, so beispielsweise im Fall einer Person, die bereits beim Beitragsservice angemeldet ist. Weitergehende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zu den Datenschutzmaßnahmen des Beitragsservice finden sich unter rundfunkbeitrag.de/datenschutz.

10. Kann man der Datenübermittlung durch die Einwohnermeldeämter widersprechen?
Der Meldedatenabgleich 2026 wird auf gesetzlicher Grundlage durchgeführt. Die Meldebehörden sind verpflichtet, die im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (§ 11 Abs. 5) definierten Daten aller volljährigen Personen zu übermitteln. Ein Widerspruch ist daher nicht möglich.

11. Was ist der Unterschied zwischen dem bundesweiten Meldedatenabgleich und der anlassbezogenen Meldedatenübermittlung?
Die Einwohnermeldeämter übermitteln kontinuierlich zu bestimmten Anlässen Meldedaten an den Beitragsservice. Ein solcher Anlass kann beispielsweise ein Umzug sein. Der Beitragsservice kann sich dann an diese Personen wenden, um zu erfragen, ob für die entsprechende Wohnung der Rundfunkbeitrag gezahlt werden muss. Anders als bei der anlassbezogenen Meldedatenübermittlung werden beim bundeweiten Meldedatenabgleich die Daten aller volljährigen, in Deutschland gemeldeten Personen übermittelt, um deren Beitragspflicht zu klären.

12. Warum findet nach den vorangegangenen Meldedatenabgleichen in den Jahren 2013, 2018 und 2022 überhaupt ein erneuter bundesweiter Meldedatenabgleich statt?
Der Gesetzgeber hat im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (§ 11 Abs. 5) einen alle vier Jahre stattfindenden bundesweiten Meldedatenabgleich vorgesehen. Dies liegt daran, dass die anlassbezogene Meldedatenübermittlung (die zum Beispiel im Falle eines Umzugs erfolgt) und die sonstigen Erhebungsmöglichkeiten des Beitragsservice nach den Erfahrungen der zurückliegenden

Meldedatenabgleiche allein nicht ausreichen, um alle beitragspflichtigen Wohnungen ordnungsgemäß zu erfassen.

Warum das so ist, zeigt folgendes Beispiel: Zieht ein Beitragszahler oder eine Beitragszahlerin etwa aufgrund einer Trennung oder der Auflösung einer Wohngemeinschaft aus, so werden dem Beitragsservice durch die anlassbezogene Meldedatenübermittlung keine Informationen zu den Personen übermittelt, die weiterhin in der Wohnung wohnen. Meldet sich keine/-r der verbliebenen Bewohner/-innen – ob bewusst oder unbewusst – beim Beitragsservice, würde dieser hiervon nichts erfahren. Der Meldedatenabgleich 2026 ermöglicht es, diese Personen anzuschreiben und den Sachverhalt zu klären. Der Meldedatenabgleich ist somit erforderlich, um die Aktualität des Datenbestands beim Beitragsservice sicherzustellen.

Der Abgleich findet nach den Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags nur dann nicht statt, wenn die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (KEF) als unabhängiges Sachverständigengremium feststellt, dass der Datenbestand des Beitragsservice hinreichend aktuell ist. In ihrem aktuellen 25. Bericht kommt die KEF jedoch ausdrücklich zu der Einschätzung, dass der Meldedatenabgleich 2026 notwendig ist, um dem fortschreitenden Aktualitätsverlust des Datenbestands entgegenzuwirken und eine möglichst vollständige Erfassung der beitragspflichtigen Wohnungen im Sinne der Beitragsgerechtigkeit sicherzustellen.

13. Kann es passieren, dass ich noch einmal vom Beitragsservice angeschrieben werde, obwohl ich bereits im Rahmen eines zurückliegenden Meldedatenabgleichs alle notwendigen Angaben gemacht habe?

Trotz umfangreicher Vorkehrungen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass Personen, die im Rahmen eines der vorangegangenen Meldedatenabgleiche angeschrieben wurden, erneut ein entsprechendes Schreiben des Beitragsservice erhalten. Hintergrund ist, dass aus Datenschutzgründen viele Datensätze (zum Beispiel abgemeldete Beitragskonten) gelöscht wurden und daher nicht mehr vorhanden sind. In jedem Fall ist es wichtig, auf Schreiben des Beitragsservice zu reagieren.

14. Ist der Meldedatenabgleich gerichtlich überprüft worden?

Zu den vorangegangenen Meldedatenabgleichen existiert eine Vielzahl von Gerichtsentscheidungen (beispielsweise des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs oder der Oberverwaltungsgerichte Niedersachsen und Berlin-Brandenburg). In diesen Entscheidungen wurde die Rechtmäßigkeit des Abgleichs ausdrücklich bestätigt. Ein Verfassungsverstoß wurde angesichts der strikten Zweckbindung für die erhaltenen Daten nicht festgestellt. Vielmehr handelt es sich nach der Rechtsprechung um ein erforderliches Mittel zur Herstellung von Beitragsgerechtigkeit, das einen vergleichsweise geringen Eingriff in die Privatsphäre der/des Einzelnen darstellt.